

Corona EXIT-Konzept 03 Swiss Karate Federation SKF

ab 25. Juni 2020

basierend auf dem Standard-Schutzkonzept von

Swiss Olympic, Bundesamt für Sport Bundesamt für Gesundheit



unter der Prämisse

Risiken in allen Bereichen minimieren

mit den logischen Schlussfolgerungen festgehalten auf den nachfolgenden Seiten

Corona EXIT-Konzept 03 Swiss Karate Federation SKF

Die SKF führt in dieser Modifikation lediglich die ab 25. Juni 2020 geltenden Regeln und neuen Möglichkeiten unter dem Titel *Inhaltliche Vorgaben Schutzkonzept Vorgabe* auf. Die vorliegenden Rahmenbedingungen wurden an die aktuelle COVID-19-Verordnung 2 und die entsprechenden allgemeinen Massnahmen des Bundesrates sowie den spezifischen Vorgaben des BASPO angepasst. Alle Dojos müssen ihre Schutzkonzepte revidieren und bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorweisen.

Zur Übersicht über die Historie, die COVID-19 Verordnungen usw. wird auf das Konzept 01, datiert 27. April 2020 sowie auf Konzept 02, datiert auf 6. Juni 2020 verwiesen.

Im Zentrum des Konzepts für den **Trainingsbetrieb der Dojos ab 25. Juni** stehen die fünf übergeordneten zwingenden Grundsätze für den Sport:

Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, wird empfohlen, die Trainings in beständigen Gruppen stattfinden zu lassen. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in das Dojo, in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss eine Gesichtsmaske getragen werden oder eine zweckmässige Abschrankung (z.B. Plexiglas) installiert sein. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt das Dojo für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Dojo freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Dojos

Jedes Dojo, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftrage/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Ist diese Person nicht mit dem Dojo-Leiter identisch muss der Name (Name, Vorname, Telefon-Nummer, Mailadresse) der SKF vorliegen.



A. Dojobetrieb

«Über diesem Konzept steht der Satz der sich in der Pandemie bis lang noch immer als wahr herausgestellt hat: Wer Corona Raum gibt muss damit rechnen, dass Corona sich den Raum nimmt»

1. Inhaltliche Vorgaben Schutzkonzept SKF

1.1 Risikobeurteilung und Triage

1.1 Krankheitssymptome



Mitglieder mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und informieren den Dojoleiter, so dass dieser die Mitglieder der Trainingsgruppe informieren kann. Es erfolgt keine Meldung an die Behörden. Ist die betreffende Person infiziert erfolgt die Meldung durch Arzt. Dann gelten die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (Selbst-Isolation usw.) Abweichende Regeln durch Behörden vorbehalten. Die Trainierenden sollen auch ihre eigenen Kontaktpersonen notieren und deren Gesundheitszustand beobachten.

1.2 Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

1.2.1 Die Mitglieder sind angehalten, wenn immer möglich die öffentlichen Verkehrsmittel zu vermeiden, individuell anzureisen. Die Koordinaten sind dem Dojoleiter bekannt und können jederzeit zur Verfügung gestellt werden.



Die Eltern sollten ihre Kinder nicht zum Unterricht begleiten. Sie müssen (unter Einhaltung aller geltenden Regeln) draussen warten und können ihre Kinder dort wieder in Empfang nehmen.



1.3 Infrastruktur

1.3.1	Platzverhältnisse/Trainingsverhältnisse Die Felder sind gekennzeichnet, so dass jeder Karateka seine Trainingsfläche kennt. Die SKF weist darauf hin, dass aus epidemiologischer Sicht Kiai und übermässige Atmung die Gefahr einer Ansteckung beinhalten.
1.3.2	Umkleide/Dusche/Toiletten
	Die SKF empfiehlt nach wie vor in privaten Räumen Garderoben und Duschen geschlossen zu halten. Mit ihrer Öffnung wird ein zusätzliches Risiko in Kauf genommen. Bei geschlossenen Garderoben/Räumlichkeiten besteht dieses Risiko nicht. Weder für die Sportlerinnen und Sportler noch diejenigen Personen welche diese Räume reinigen müssen. Will der Sportanbieter diese Dienstleistung anbieten ist eine Benützung zulässig, wenn der Abstand von 1.5m und eine Fläche von 4m² gewährleistet ist. Je nach Grösse sind die Garderoben/Duschen mit einer Personenbegrenzung zu versehen, welche zwingend einzuhalten und zu kontrollieren ist. Die Benützer sind informiert, dass sie sich freiwillig und eigenverantwortlich einem erweiterten Risiko aussetzen.
	Zweck dem Einhalten der Hygienemassnahmen, muss Seife (flüssig) und Wegwerf- Papiertücher vorhanden sein. Alles Karateka sind dafür besorgt, dass sie auch ihr eigenes Desinfektionsmittel für das Training dabeihaben.
1.3.3	Reinigung der Sportstätte Die Räumlichkeiten werden entsprechend normal gereinigt. Es sind keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen mehr notwendig. Das Dojo wird regelmässig gelüftet.
1.3.4	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur Die Karatekas werden nach dem Tröpfchensystem eingelassen. Zuschauende Personen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gruppen werden vorgängig mit den Teilnehmenden abgesprochen und zusammengestellt. Die Wechselzeit beträgt in jedem Falle mindestens 15 Minuten.



1.4 Trainingsformen / Organisation

1.4.1	Grundsatz
	 Erfassung aller Karatekas in einer Präsenzliste (Contact Tracing) Alle Karatekas drehen sich immer in die gleiche Richtung Nach jeder Trainingsgruppe 15 Minuten Abstand Zulassungskonzept
1.4.2	Training Die SKF empfiehlt immer in den gleichen Gruppen zu trainieren.
	Vulnerable Personen Für diese Zielgruppe sind Individual-Trainings möglich. Die SKF empfiehlt, wenn möglich, diesen Personen in einer 4er-Gruppe, das Training zu ermöglichen. Trainer ab 65 Jahre beurteilen ihren Gesundheitszustand und reduzieren, wo immer möglich, die Trainings. Sie halten immer die 1.5m-Abstandsregel ein.
	Dojo-Leiter/Trainer Fällt der Dojo-Leiter oder die Trainer aus kann auch kein Dojo-Betrieb mehr aufrechterhalten werden. Deshalb empfiehlt die SKF immer einen Mindestabstand von 1.5m einzuhalten.
1.4.3	Material Alles Materialen sind zugelassen, wenn diese laufend desinfiziert werden.
1.4.4	Risiko/Unfallverhalten Es gelten die normalen Verhaltensmassnahmen vor der COVID-19 Verordnung.



1.5 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Committment und Rollenklärung



Die SKF hat alle Commitments angepasst. Die Dojo-Verantwortlichen müssen der SKF keine neuen Commitments mehr zustellen. Sind dafür besorgt, dass ihre Trainer, alle Mitglieder und die Eltern über die neuen Möglichkeiten und den damit verbundenen Auflagen informiert sind. Die Schutzkonzepte sind zu modifizieren und entsprechend auf der Homepage aufzuschalten.

Alle Dokumente sind auf der Homepage SKF aufgeschaltet und können entsprechend runtergeladen werden.

1.6 Kommunikation des Schutzkonzeptes



Die Dojos werden über die Kanäle (Homepage SKF, Social-Media) informiert. Die Unterverbände (Sektionen) und Dojos sind verpflichtet, dass Corona EXIT-Konzept SKF 03 mit allen dazugehörenden Dokumenten auf ihren Homepages aufzuschalten oder einen Link auf die entsprechenden Homepage-Seiten der SKF zu machen.

B. Nationalkader

Nationalkadermitglieder sind die Inhaber einer Swiss Olympic Card der Kategorien Gold, Silber, Bronze, Elite, Talent Card National.

Alle Kumite-Trainings sind weiterhin bis mindestens Ende Juli ausgesetzt. Werden sie wieder durchgeführt ist vorgängig ein Schutzkonzept zu erstellen.

C. Stützpunktkader

Stützpunktkadermitglieder sind die Inhaber einer Nationalen oder Regionalen Talent Card. Kumite-Trainings können unter den folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Visierte Commitments:
 - Stützpunkttrainer (per Mail an Chef Nachwuchs, cc: Zentralpräsident)
 - Stützpunktmitglieder (per Mail an Stützpunkttrainer)
- Erfassung aller Karatekas in einer Präsenzliste (Contact Tracing)
- Training in beständigen Gruppen
- Zulassungskonzept zu den Trainingsräumlichkeiten
- Geschlossene Garderoben/Duschen

Sind diese Bedingungen erfüllt, vom Chef Nachwuchs an den Zentralpräsidenten bestätigt, werden die freigegebenen Stützpunkte auf der Homepage SKF unter dem Corona Ticker zur Freigabe aufgeführt.

Anmerkung: Das Stützpunkttraining berechtigt nicht zur automatischen Turnierteilnahme. Diese hängt davon ab, ob die SKF Turniere zulässt und alle Schutzkonzepte genehmigt sind.

D. Turniere

Jeder Anbieter braucht ein eigenes Schutzkonzept. Ebenso brauchen auch alle Sportanalagen-Betreiber ein Schutzkonzept, wenn sie ihre Sportanlage öffnen wollen. Sie orientieren sich an den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter ASSA. Für die Durchsetzung sind die kantonalen Behörden zuständig, die auch die Schliessung von Sportanlagen veranlassen können. Wichtig: Ein Schutzkonzept berechtigt noch nicht zum Gebrauch einer Sportanlage. Es ist Sache des Betreibers, ob und wie weit er seine Anlage öffnen will. Empfehlung daher: die Organisatoren von Turnieren sollen sich mit den Sportanlagenbetreibern absprechen und zusammenarbeiten.

Liegen die Schutzkonzepte (Organisator, Sportanlagebetreiber) vor werden die freigegebenen Turniere auf der Homepage SKF unter dem Corona Ticker zur Freigabe aufgeführt.

E. Ausbildungsveranstaltungen

Analog zu den Turnieren ist für jede Veranstaltung (NSK, NCK) von der verantwortlichen Kommission ein Schutzkonzept zu erstellen. Diese sind dem Zentralpräsidenten mindestens einen Monat vor der geplanten Aktivität zur Abnahme zuzustellen. Nach Bewilligung werden die frei gegebenen Veranstaltungen auf der Homepage SKF unter dem Corona Ticker zur Freigabe aufgeführt.

Die J+S Ausbildungen werden unter den Vorgaben des BASPO durchgeführt und müssen von der SKF nicht bewilligt werden. Dies gilt auch für die Ausbildungen im Bereich esa Erwachsenensport.

F. Nationaler Talentsichtungstag

Unter dem Vorbehalt der Freigabe der vorgesehenen Sportanlage kann dieser Anlass am 17. Oktober 2020 durchgeführt werden. Das entsprechende Schutzkonzept ist dem Zentralpräsidenten mindestens zwei Monate vorgängig zuzustellen. Nach Bewilligung werden alle Dojos informiert.



G. Sektionsveranstaltungen

Analog zu den Veranstaltungen SKF sind alle Sektionen angehalten entsprechende Schutzkonzepte zu erarbeiten und von ihrem Präsidium absegnen zu lassen. Die SKF delegiert hier die Verantwortung.

Baden/Liestal, 25. Juni 2020

Swiss Karate Federation Zentralpräsident/ COVID-19 Verantwortlicher

Roland Zolliker

Vizepräsident

Giuseppe Puglisi